Pflegekostentarif 2016 für Krankenhäuser im Anwendungsbereich der BPflV und Unterrichtung des Patienten gemäß § 14 BPflV

Die Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH (nachfolgend als Krankenhaus bezeichnet) berechnet ab dem **01.01.2016** folgende Entgelte:

I
Allgemeines

1. Das Krankenhaus berechnet
   1. einen Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3, 4 BPflV; vgl. dazu Abschnitt II)
   2. Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2, 4 BPflV; vgl. dazu Abschnitt II)
   3. Entgelte für die vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung (vgl. dazu Abschnitt II)
   4. Entgelte für Wahlleistungen (§ 22 Abs. 1 BPflV i.V.m. § 17 KHEntgG; vgl. dazu Abschnitt III)
   5. Entgelte für sonstige Leistungen (vgl. dazu Abschnitt V).
   6. Zuzahlungen (vgl. dazu Abschnitt VI)
2. Die tagesgleichen Pflegesätze (s. Abschnitt I Nr. 1 und 2) sowie die Entgelte für eine Wahlleistung „Unterkunft“ s. Abschnitt I Nr. 4) werden für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts berechnet (Berechnungstag), der Entlassungs- oder Verlegungstag, der nicht zugleich Aufnahmetag ist, jedoch nur bei teilstationärer Behandlung (§ 14 Abs. 2 BPflV).

   Die Leistungen nach Abschnitt I Nr. 5 sowie die nicht nach Tagen bemessenen Wahlleistungen nach Abschnitt I Nr. 4 werden auch für den Verlegungs- oder Entlassungstag berechnet.
3. Nimmt der Patient vom Krankenhaus angebotene Leistungen (z.B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nach Abschnitt I Nr. 1 nicht ein.

II
Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen

1. Das Krankenhaus berechnet die allgemeinen Krankenhausleistungen wie folgt:

a) Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3 und 4 BPflV)	**je Berechnungstag**
vollstationärer Basispflegesatz	80,17 €
b) Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3 und 4 BPflV)	**je Berechnungstag**
teilstationärer Basispflegesatz	61,29 €
b) Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 und 4 BPflV)	**je Berechnungstag**
vollstationäre Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 BPflV)	
- Psychosomatik	156,83 €
teilstationäre Abteilungspflegesätze (§ 13 Abs. 2 BPflV)	
- Psychosomatik	119,71 €

Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH
Vors. AR: Robert Niedergesäß
GF: Stefan Huber
St.Nr. 114/114/50076
USt-ID DE 131205049
HRB 139270
Amtsgericht München
www.klinik-ebe.de
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
IBAN: DE67 7025 0150 0000 0026 26
BIC: BYLADEM1KMS
Mitglied der Gesundheit Oberbayern GmbH

c) Vor- und nachstationäre Behandlung (§ 115 a SGB V)	
vorstationäre Behandlung	
- Psychosomatik	99,19 €
nachstationäre Behandlung	
- Psychosomatik	47,55 €

III
Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet (§ 22 Abs. 1 BPflV i.V.m. § 17 KHEntgG):

1. Ärztliche Leistungen:

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BPflV i.V.m. § 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Arzthonorar wird in einer gesonderten Rechnung geltend gemacht.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ/GOZ) oder von

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter nach GOÄ	
Innere Medizin			
Gastroenterologie	Prof. Dr. Bernatik Dr. Greimel	Dr. Feder Dr. Plecity	Herr Wefelscheid
Kardiologie	Priv.-Doz. Dr. Schmidt Dr. Brilmayer Dr. Leibig	Dr. Ziegler Dr. Schlüter	Dr. Pürner Dr. Valassis
Stationäre Hämatologie/Onkologie	Prof. Dr. Bernatik	Dr. Grabmeier	
Onkologische Tagesklinik	Dr. Schneider	Dr. Grabmeier	
Allgemeinchirurgie	Dr. Kreissl	Herr Kessenheimer Dr. Nicolaus	Herr Herold

Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH
Vors. AR: Robert Niedergesäß
GF: Stefan Huber
St.Nr. 114/114/50076
USt-ID DE 131205049
HRB 139270
Amtsgericht München
www.klinik-ebe.de
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
IBAN: DE67 7025 0150 0000 0026 26
BIC: BYLADEM1KMS
Mitglied der Gesundheit Oberbayern GmbH

Unfallchirurgie und Orthopädie	Dr. Klaiber	Dr. Weber Dr. Mildner	Herr Dannheuser
Plastische Chirurgie	Dr. Falter	Dr. Metz	
Gynäkologie/Geburtshilfe	Prof. Dr. Höß	Dr. Budimann Dr. Neff	Dr. Hasmüller Dr. Krapp
Urologie (Hauptabteilung)	Dr. Barba Dr. Liedl Prof. Dr. Kriegmair		
Psychosomatik	Dr. Krüger	Dr. Koniarczyk	Dr. Steffens
Anästhesie	Dr. Lemberger	Dr. Klier Dr. Laner	Dr. Görisch Dr. Forster
Radiologie	Dr. Steckel	Dr. Reder Dr. Pogran	Dr. Caplovic Dr. Lipp
Physikalische Therapie	Dr. Eßer		

dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht:

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

2. Unterkunft

Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung ab 01.01.2016:

Fachabteilung	Art des Einbettzimmers	Preis pro Tag
Psychosomatik	1-Bettzimmer bei Regelleistung 2-Bettzimmer	56,63 €

Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung ab 01.01.2016:

Fachabteilung	Art des Zweibettzimmers	Preis pro Tag
Psychosomatik	2-Bettzimmer Komfortzuschlag bei Regelleistung 2-Bettzimmer	19,00 €

3. Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson

als Wahlleistung **48,15 € je Tag**

IV
Belegärzte

Mit den Entgelten nach Abschnitt I sind nicht abgegolten die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen sowie die von diesen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Die belegärztlichen Leistungen werden vom Belegarzt gesondert berechnet.

Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH
Vors. AR: Robert Niedergesäß
GF: Stefan Huber
St.Nr. 114/114/50076
USt-ID DE 131205049
HRB 139270
Amtsgericht München
www.klinik-ebe.de
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
IBAN: DE67 7025 0150 0000 0026 26
BIC: BYLADEM1KMS
Mitglied der Gesundheit Oberbayern GmbH

V
Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnet das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.
2. Für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung berechnet das Krankenhaus 30,00 €.

VI
Zuzahlungen/Zuschläge

1. Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage – eine Zuzahlung ein. Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit € 10,- je Kalendertag. Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43 b Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** eingezogen.
2. Qualitätssicherungszuschläge nach § 17 b Abs. 1 S. 5 KHG für jeden abzurechnenden vollstationären Krankenhausfall

   in Höhe von **0,97 €**
3. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben und besondere Tatbestände

   - DRG-Systemzuschlag nach § 17 b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall

     in Höhe von **1,15 €**

   - Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139 c SGB V und für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit nach § 139 a i.V.m. § 139 c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall

     in Höhe von **1,63 €**

   - Zuschlag für Ausbildungskosten (§ 17 a KHG) gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BPflV je voll- und teilstationärem Fall

     in Höhe von **74,65 €**

   - Ferner berechnet das Krankenhaus einen Zuschlag für die Aufnahme einer medizinisch notwendigen Begleitperson nach § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG

     in Höhe von **45,00 €** pro Tag.

     (Dieser Zuschlag ist von der wahlweisen Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson nach Abschnitt III Nr. 3 zu unterscheiden.)

VII
Inkrafttreten

Dieser Pflegekostentarif tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird der Pflegekostentarif vom 01.12.2015 aufgehoben.

Stefan Huber

Geschäftsführer

VWFB01, Stand: 31.10.2013